VEREINSSATZUNG



§ 1 Name und Sitz

- 1. Der am 17.06.2021 gegründete Verein führt folgenden Namen: "Rehkitzrettung Mitterfels Haselbach".
- 2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V.".
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in 94360 Mitterfels.
- 4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 14 AO.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - Durch die Organisation auf Vereinsebene kann die Suche und die Rettung von Rehkitzen während der Wiesen-Mahd per Drohne verwirklicht und finanziert werden. Es kann somit der technische und menschliche Einsatz gewährleistet werden.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Drohnenpiloten müssen einen entsprechenden Drohnenführererschein, die Registrierung beim Luftfahrt-Bundesamt und eine Drohnen-Haftpflichtversicherung besitzen und nachweisen können.
- 7. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 5 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Nur natürliche Personen können aktive Vereinsmitglieder werden.
- 2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
- 3. Der Austritt ist ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er bedarf der Schriftform.
- 4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
- 6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 7. Formen der Mitgliedschaft
 - a) Aktive Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und dürfen sich während ihrer Mitgliedschaft an allen öffentlichen Tätigkeiten des Vereins und seinen öffentlichen Fachgruppen, beteiligen. Aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
 - b) Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen sowie Körperschaften oder Behörden sein. Fördermitglieder können alle werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen und zahlen einen jährlichen Förderbetrag. Fördermitglieder sind in den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.

Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 4. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 3/8 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: 4 Wochen.
- 3. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
- 4. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).

- 5. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Falls der Vorsitzende verhindert sein sollte, ist einer der stellvertretenden Vorstände Versammlungsleiter. Sollten weder der Vorsitzende noch die stellvertretenden Vorstände anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 7. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen.
- 9. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 10. Anträge können gestellt werden von:
 - a) jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand
- 11. Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 3/8 Mehrheit bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.

§ 11 Vorstand und Beisitzer

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. stellvertretenden Vorstand
 - dem 2. stellvertretenden Vorstand
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der

Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- 3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch folgende Vorstandsmitglieder:
 - der Vorsitzende
 - der 1. stellvertretende Vorstand
 - der 2. stellvertretende Vorstand

vertreten.

- 4. Die Beisitzer bestehen aus:
 - dem Kassenwart
 - dem Kassenprüfer
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer werden für unbegrenzte Zeit gewählt.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- 2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorstände (oder Kassenwart). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person: "Mitterfelser Kinderund Jugendförderverein e. V., Vereinsregisternummer: 200123"

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 08.01.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins "Rehkitzrettung Mitterfels-Haselbach" beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mitterfels, den 08.01.2023

Der Vorstand